

INHALT:

Coverstory: EU-Erweiterung	1
Kommentar: Neue EU-Handelspolitik	3
Dienstleistungsrichtlinie:	
2. Lesung	4
Daseinsvorsorge: neue EP-Entscheidung	5
Lissabon-Strategie: österr. Umsetzungsbericht	7
Staudammprojekt ILISU	9
Neues vom EuGH	8, 10
WTO Verhandlungen: Nachdenkpause	11
AK Publikationen	12
AK Veranstaltungen	13

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Nach der Sommerpause melden wir uns mit aktuellen Informationen und Analysen zurück. Die Erweiterung der Europäischen Union geht nicht nur mit der Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in eine neue Phase. Ein zentrales Thema dabei wird in Zukunft die Frage der Aufnahmebereitschaft der EU sein. Melitta Aschauer stellt dazu in der Coverstory wichtige Überlegungen an. Nach dem vorläufigen Scheitern der WTO-Verhandlungen vollzieht die EU-Kommission in der Handelspolitik einen Schwenk zum Bilateralismus. Was davon zu halten ist, beschreibt Éva Dessewffy im Kommentar. Schließlich wird es auch beim Dauerbrenner Dienstleistungsrichtlinie in den nächsten Woche wieder interessant. Das Europäische Parlament entscheidet im November, ob sie den Ratsvorschlag akzeptiert. Viel Spaß beim Lesen wünscht wieder einmal

Ihr Redaktionsteam ♦

ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION: BULGARIEN UND RUMÄNIEN NEUE MITGLIEDER MIT 1.1.2007

Fast unbemerkt von der europäischen Öffentlichkeit erweitert die Europäische Union munter weiter. Bulgarien und Rumänien haben ihr Ticket für den kommenden Jahreswechsel fix. In den Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei wurden bereits hunderte Seiten von Papier produziert und zahlreiche Sitzungen abgehalten. Einzig dem Beitrittskandidaten Mazedonien (FYROM) gelang es bis jetzt noch nicht den konkreten Einstieg in die Verhandlungen durchzusetzen. Die Westbalkanstaaten sind noch im Warteraum mit einer durch die österreichische Ratspräsidentschaft bekräftigten Beitrittsperspektive. Nach der Trennung von Serbien wird Montenegro als selbständiger Staat auch schon bald an die Tür der Union klopfen.

Von Melitta Aschauer, AK Wien (melitta.aschauer@akwien.at)

Nächstes Jahr wird der 50. Geburtstag der EU in 27 Mitgliedstaaten gefeiert werden. 1957 wurden die Römer Verträge unterzeichnet, die noch heute die Grundlage der Europäischen Union bilden. Dies ruft aber auch in Erinnerung, dass der Entscheidungsfindungsprozess, der einst für sechs Staaten festgelegt wurde, für fünf Mal so viele Staaten, nur ungenügend geeignet ist.

Rumänien und Bulgarien werden mit Jahreswechsel Mitglied

Die EU-Kommission hat in ihrem Fortschrittsbericht am 26. September 2006 den Beitritt von Rumänien und Bulgarien mit 1.1.2007 empfohlen. Der Rat hat bereits bekannt gegeben dieser Empfehlung zu folgen und der formale Beschluss wird in Kürze erfolgen. Der Bericht der Kommission sieht allerdings die Möglichkeit verschiedener Schutzmaßnahmen vor. Sollten Mängel bei der ordnungsgemäßen Verwendung von EU-Mitteln festgestellt werden, kann die Auszahlung weiterer Mittel verzögert werden. Die Kommission hat zudem die Befürchtung geäußert, dass das Kontrollsystem zur Auszahlung von EU-Agrarhilfen zum Zeitpunkt des

Beitritts nicht ordnungsgemäß funktionieren wird. Im Bereich Justiz- und Korruptionsbekämpfung werden beide Länder einem Monitoring unterworfen. So müssen Rumänien und Bulgarien alle sechs Monate über Reformen Bericht erstatten, erstmals am 1. März 2007. Sollten spezifische Vorgaben nicht erfüllt werden, kann die Kommission Schutzklauseln anwenden. Weiterhin Schutzmaßnahmen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu verhängen, behält sich die Kommission vor.

Keine Übergangsfristen gibt es für die zu besetzenden Spitzenjobs in Brüssel. Die Beitrittsländer werden je eine Kommissarsposition bekommen und es ist daher mit einer Umschichtung der Zuständigkeiten im Kollegialorgan zu rechnen. Aus Brüssel hört man von einem neuen „Migrationskommissar“ der aber nicht aus einem der Beitrittsländer kommen soll. Damit ist die magische Grenze von 27 Kommissionsmitgliedern erreicht, bei der der Vertrag von Nizza die endgültige Festlegung der Größe der Kommission vorsieht. Und diese muss geringer als 27 sein. Das heißt mit der nächsten Erweiterung wird

auch das Prinzip „ein Mitgliedstaat ist gleich eine Kommissarin oder ein Kommissar“ Vergangenheit sein.

Damit wird die Europäische Union mit 1.1.2007 um 30 Millionen mehr BürgerInnen haben. Mit dieser Erweiterungsrunde werden die Unterschiede innerhalb der Europäischen Union noch größer werden. Dazu nur ein Beispiel: In der Bauwirtschaft betrug das durchschnittliche Monatseinkommen in Euro zu Wechselkursen 2005 in Österreich € 2186, in Slowenien € 803, in Kroatien € 604 und in Bulgarien € 118. Darin liegt, neben der Arbeitsmarktsituation in Österreich, auch der Grund die Übergangsfristen für den Zugang zum Arbeitsmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Regelung gilt analog für den Beitritt von Rumänien und Bulgarien, wie für die EU-8, die am 1.1.2004 beigetreten sind.

Interessant ist, dass Großbritannien – eines der Länder, das bei der letzten Erweiterungsrunde sofort die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit gewährt hat – für den Beitritt von Rumänien und Bulgarien angekündigt hat, Übergangsfristen für den Zugang zum Arbeitsmarkt in Anspruch zu nehmen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die von der britischen Regierung verwendete Studie mit der Prognose von nur 13.000 Arbeitsmigranten pro Jahr nicht ganz zutreffend war. Die offiziellen Zahlen liegen derzeit laut Innenministerium bei 600.000 (für die Zeit von Mai 2004 bis Juni 2006).

Umgekehrt hört man aus Polen, dass es durch die Abwanderung von ArbeitnehmerInnen zu Arbeitskräftemangel in gewissen Bereichen (Brain drain) gekommen ist. Angst vor dem Brain drain hat auch Slowenien, da Italien den so genannten „Rapallo-Slowenen“ (ungefähr 20.000 Personen) die italienische Staatsbürgerschaft angeboten hat.

Damit scheint die These, dass das Zusammenwachsen Europas weit mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als die Erweiterungsverhandlungen selbst, ebenso bestätigt, wie der Zweifel an manchen Studien mit interessenspolitischem Hintergrund.

Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei

Mit Kroatien und der Türkei prüft man gerade inwieweit die Gesetzgebung der Europäischen Union schon in der nationalen Gesetzgebung der Beitrittswerber abgebildet ist. Im EU-Jargon befinden sich die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei in der Phase des Acquis-Screening (Rechtsbesitzstandsvergleich). Kroatien hat sich im Sommer von der Türkei abgekoppelt und bereits größere Fortschritte gemacht. Das Acquis-Screening ist in 32 Kapitel, die sich nach Sachthemen richten, gegliedert. Aus ArbeitnehmerInnen-sicht sind die Kapitel 2 (ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit), 3 (Dienstleistungsfreiheit) und 19 (Beschäftigung und Soziales) besonders relevant. Es wundert nicht, dass vor allem zur konkreten Umsetzung viele Fragen offen sind. Zu diesen Kapiteln wurde seitens der AK die Notwendigkeit von Übergangsfristen für die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und sensible Bereiche der Dienstleistungsfreiheit frühzeitig angemeldet.

Auch wenn die Beitrittsverhandlungen scheinbar planmäßig durchgezogen werden, bleiben doch noch einige schwerwiegende Hürden, die auf dem Weg zur Mitgliedschaft genommen werden müssen. Dazu gehören im Fall der Türkei insbesondere die Öffnung der türkischen Häfen und Flughäfen für den Verkehr aus Zypern, die Meinungsfreiheit, insbesondere das Vorgehen der Behörden gegen Schriftsteller, Journalisten oder Gewerkschafter und die Rechte der kurdischen Minderheit. Im Falle Kroatiens können ungeklärte Grenzansprüche mit dem Nachbarn Slowenien zu Wasser und zu Land jederzeit zu spürbaren Friktionen führen, was erst vor wenigen Wochen wieder passiert ist.

Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union für künftige Erweiterungen

Nach dem negativen Referendum in Frankreich hat die Union das gemacht, was man eigentlich nicht machen sollte, nämlich die Spielregeln geändert und die Bedingungen für einen Beitritt verschärft. Neben dem

so genannten „Benchmarking“ für das Eröffnen und Schließen von Verhandlungskapiteln wurde das vierte Kopenhagener Kriterium aus den Ratsschlussfolgerungen im Juni 1993 wachgeküsst. Dort heißt es: Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.

Das Europäische Parlament hat im März 2006 die Kommission aufgefordert, bis Jahresende einen Kriterienkatalog zur Frage der Aufnahmefähigkeit vorzulegen. Der diesbezügliche Bericht wird am 24. Oktober von der Kommission vorgelegt und beim Europäischen Rat im Dezember von den Staats- und Regierungschefs diskutiert.

Die Lobbyisten verschiedener Interessen sind schon im Vorfeld aktiv. Verfechter des Ausbaus der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik haben sich zu Wort gemeldet sowie auch Think-tanks, wie das österreichische Institut für Sicherheitspolitik oder das European Policy Centre schon Vorschläge für institutionelle Reformen übermittelt haben. Damit die soziale Dimension in dieser Diskussion nicht untergeht, ist die AK in einem Schreiben an Außenministerin Ursula Plassnik und Erweiterungskommissar Olli Rehn dafür eingetreten, künftige Erweiterungen davon abhängig zu machen, dass die Union auf ihrem Weg zur sozialen und wirtschaftlichen Erneuerung entsprechende Fortschritte macht. Dazu gehören die Verkleinerung des Wohlstandsgefälles, ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosenquote sowie eine Verringerung der Armutsquote in der EU.

Die Diskussion über die Aufnahmefähigkeit wird derzeit hinter verschlossenen (Kommissions-)Türen geführt. Während die Kommission ihren Plan 3 D (steht für Demokratie, Dialog und Diskussion) mit großem Getöse verkündet hat und öffentliche Konsultationen zur Zukunft des Binnenmarktes abhält, ist man bei der heiklen Frage der Erweiterung an einer öffentlichen Diskussion offen-

bar weniger interessiert. Das ist schon verwunderlich, denn das „Akzeptanzkriterium“, nämlich die not-

wendige Zustimmung zur Politik der Europäischen Union durch die Menschen in der Gemeinschaft, muss bei

einer so wichtigen Zukunftsentscheidung wie der Erweiterung jedenfalls erfüllt sein. ♦

+++Kommentar+++

NEUE EU-HANDELSSTRATEGIE: MERKANTILISMUS PUR!

Nach dem vorläufigen Scheitern der WTO-Verhandlungen richtet die EU ihre Handelspolitik neu aus. Den Schwerpunkt bilden zukünftig bilaterale Abkommen. Mit ihrer aggressiven Marktöffnungsstrategie wird die Kommission von allen Seiten unter Beschuss geraten – mit Ausnahme exportstarker Konzerne und der Landwirtschaft. ArbeitnehmerInnen hier wie auch in den ausgewählten Partnerländern drohen dagegen weiterhin vergessen zu bleiben.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

Verschärfung der Gangart geplant

Die EU-Kommission hat am 4. Oktober eine Mitteilung, mit der sie die EU-Handelspolitik neu ausrichten möchte, veröffentlicht. Dieser Mitteilung soll im Lauf des Oktobers ein Vorschlag für Ratsschlussfolgerungen nachfolgen. Ziel der neuen Strategie ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen im Ausland. Die Kommission vollzieht mit ihrem Vorschlag einen Schwenk vom multilateralen Ansatz der WTO-Verhandlungen zu mehr bilateralen Handelsabkommen und orientiert sich primär an Außenhandelsinteressen der Unternehmensseite. Dies spiegeln vor allem die geplanten Inhalte wider: Investitionen und Öffentliches Beschaffungswesen, die bereits vor vier Jahren von der WTO-Agenda abgesetzt wurden, sollen in bilateralen Abkommen revitalisiert werden. Aber auch die Liberalisierung von Gütern und Dienstleistungen soll vorangetrieben werden und Handelshemmnisse im weitesten Sinne abgebaut werden. Des weiteren sollen die Antidumping-Instrumente und Schutzmaßnahmen reformiert werden. Bei der Auswahl der zukünftigen Handelspartner will sich die Kommission auf die wirklich großen Wachstums- und Absatzmärkte, wie China, Indien, Brasilien, Russland usw konzentrieren. Wie aus anderen Vorstößen der Kommission längst bekannt ist, wird auch in der vorgestellten neuen Strategie davon ausgegangen, dass Handelsliberalisierung die Wettbewerbsfähig-

keit europäischer Unternehmen verbessert und dadurch Beschäftigungszuwachs generiert wird. Dass es durch die aggressive Marktöffnung auch in der EU Verlierer geben wird, ist selbst der Kommission einsehlich. Abfedern will die Kommission die Situation für die Betroffenen durch Stützungszahlungen aus einem neuen Europäischen Globalisierungsfonds. Es bleibt abzuwarten, ob dies mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein sein wird.

Wettbewerbsfähigkeit ist nicht das Problem

Die Entwicklung des Außenhandels deutet - trotz Aufwertung des Euro in den letzten zwei Jahren - ohnehin bereits auf die hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU hin. Diese ging aber mit einem bescheidenen Wachstum und hoher Arbeitslosigkeit in der EU, aber auch in Österreich einher. Obwohl Minister Barstenstein regelmäßig über österreichische Außenhandelsrekorde jubelt, sinkt der Anteil der Lohneinkommen am BIP seit Jahren. Auch für heuer prognostiziert das WIFO, dass die Realeinkommen kaum steigen werden.. Kein Wunder, die Verhandlungsposition der ArbeitnehmerInnen wird durch die steigende Außenorientierung der Wirtschaft eben nicht gestärkt.

Kernarbeitsnormen ausgeblendet

Auch um faire internationale Wettbewerbsbedingungen geht es der Kommission nicht. Die Generaldirek-

tion Handel setzt sich zunehmend mit ihrer Haltung durch, dass es ein Fehler sei Kernarbeitsnormen mit Handelsfragen zu verbinden. Gerade beim angestrebten Ziel "faire Wettbewerbsbedingungen" zu schaffen, sollte die EU auf ein Mindestniveau bei Arbeits- und Umweltstandards mit ihren zukünftigen Partnerländern hinarbeiten. Im Fall des Ausbaus der bilateralen Handelsbeziehungen zu China und Indien wäre das extrem wichtig. Erst wenn die für ArbeitnehmerInnen wesentlichen Kernarbeitsnormen (ua Gewerkschafts- und Kollektivvertragsfreiheit) verpflichtend einzuhalten sind, könnte sich auch die Situation von ArbeitnehmerInnen in den Partnerländern verbessern.

Wirtschaft uneins?

Trotz der extrem unternehmerfreundlichen und handelsliberalen Kommissionsposition gibt es auf Unternehmenseite kritische Reaktionen. So bedauert der Europäische Verband der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME), dass der Kommissionsvorschlag nicht auf die Auswirkungen des Außenhandels für die KMU, insbesondere für nicht international tätige KMU, eingeht. In einem Land wie Österreich, dessen Unternehmensstruktur von KMU geprägt ist, darf man gespannt sein, wie die Wirtschaftsvertreter reagieren werden. Setzt sich die neue Handelsstrategie durch, werden zwar große europäische Konzerne, insbesondere Unternehmen, die sich im Ausland niederlassen wollen, gewinnen. Auch

Landwirte zählen beim Übergang auf eine bilaterale Ausrichtung – im Gegensatz zum multilateralen WTO-Prozess - zu den Gewinnern, denn

dieser Bereich wird in den Unterlagen gar nicht erwähnt. ArbeitnehmerInnen hier, wie auch in den ausgewählten Partnerländern drohen da-

gegen weiterhin vergessen zu bleiben. ♦

DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE: 2. LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Derzeit findet im Europäischen Parlament die zweite Lesung beim meist diskutierten europäischen Rechtsakt der letzten Jahre, der Dienstleistungsrichtlinie, statt. Grundsätzliches Ziel der Berichterstatterin Evelyne Gebhardt ist es, eine Einigung in 2. Lesung zu erreichen, „es wird keine weitere Schlacht mehr geben“, so Gebhardt in einer Pressekonferenz zur Präsentation ihrer Änderungsanträge. Allgemein geht sie davon aus, dass Rat und Kommission dem Parlament bereits zu 90 Prozent gefolgt sind. Wenn man jetzt noch 91 oder 92 Prozent Übereinstimmung erreichen könne, so die Parlamentsberichterstatterin, wäre das noch wünschenswerter.

Von Alice Wagner, AK Wien (alice.wagner@akwien.at)

Verhandlungen um Abänderungsanträge

15 Abänderungsanträge wurden bis dato von Gebhardt vorgeschlagen, die derzeit zwischen den Abgeordneten im Binnenmarktausschuss diskutiert werden. Grundsätzliches Ziel dieser Anträge ist, bestehende Unterschiede zwischen dem Kompromiss des Parlaments in erster Lesung und dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu verringern. So bemüht sich Gebhardt unter anderem um eine klarere Formulierung der Ausnahmebestimmung für das Arbeitsrecht im Lichte des beim Europäischen Gerichtshof anhängigen schwedischen Vaxholm-Falls. Weiters sollen die Ausnahmebestimmungen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und jene für soziale Dienste erweitert bzw klarer formuliert werden. Bei zweitem wird derzeit noch diskutiert, ob etwa Leistungen wie „Essen auf Rädern“ und Dienstleistungen, die von Kirchen erbracht werden, Gegenstand der Dienstleistungsrichtlinie sein sollen.

Eine inhaltlich wichtige Verbesserung wäre die Ausnahme sämtlicher Verbraucherschutzbestimmungen aus der Dienstleistungsrichtlinie, mit welcher sich ein weiterer Abänderungsantrag beschäftigt. Denn nach dem Abstimmungsergebnis des Rates wäre nur das Verbraucherprivatrecht von der Richtlinie ausgenommen, jedoch nicht jene verwaltungs-

rechtlichen Bestimmungen, die KonsumentInnen vor Belästigungen, Überrumpelungen und Übervorteilungen schützen. Weiters setzt sich Gebhardt für eine klarere Formulierung ein, nach welcher das Zielland für die Kontrolle der Dienstleister zuständig ist.

Auch dem von der Kommission geforderten Screeningverfahren, nach welchem die Kommission in jährlichen Abständen "Analysen" über die Auswirkungen der nationalen Vorschriften und "Orientierungshilfen" dazu erstellen soll, steht Gebhardt kritisch gegenüber. Der diesbezügliche Abänderungsantrag sieht vor, dass die Kommission keine Analysen und Orientierungshinweise an die Mitgliedstaaten richten darf, welche eine Auslegung des Gemeinschaftsrechts beinhalten würden.

Zweite Lesung – Die wichtigsten Termine:

Derzeit laufend:
Verhandlungen im Binnenmarktausschuss

23. Oktober 2006:
Abstimmung im Binnenmarktausschuss

15./17. November 2006:
Abstimmung im Plenum

Reaktion auf die vorgeschlagenen Abänderungsanträge

Von Seiten der liberalen und konservativen Abgeordneten wurden keine eigenen Änderungsanträge eingebracht. So führte etwa der Schattenberichterstatter der Europäischen Volkspartei (EVP) Malcolm Harbour an, dass der bestehende Text, wenn auch nicht perfekt, so doch zufriedenstellend sei. Auch ein weiterer konservativer Abgeordneter, der Franzose Jaques Toubon, argumentierte, dass man den fragilen Kompromiss zwischen den Institutionen nicht gefährden dürfe; „Wir würden Frau Gebhardt gerne ins Paradies folgen, aber wir fürchten, dass sie uns ins Fegefeuer führen könnte“. In diesem Sinne stehen die EVP Abgeordneten den von Gebhardt eingebrachten Abänderungsanträgen kritisch gegenüber. Zuletzt hat die EVP auch angekündigt, nur Vorschläge zu unterstützen, die auch vom Rat unterstützt werden. Von einigen Abgeordneten der grünen bzw linken Fraktion sind jedoch eigene Abänderungsanträge eingebracht worden.

Die 15 Abänderungsanträge der Berichterstatterin eingerechnet liegen nun insgesamt 43 Abänderungsanträge auf dem Tisch. Im Vergleich zu den mehr als 1.000 Abänderungsantrag aus der 1. Lesung bleibt diese Zahl relativ bescheiden – aus den bisherigen Äußerungen der EVP-Abgeordneten und dem in 2. Lesung

notwendigem Quorum, kann jedoch geschlossen werden, dass nur die wenigsten der Änderungsanträge eine Chance auf Realisierung haben.

Aus Sicht der Arbeiterkammer sind die von Berichterstatterin Gebhardt vorgeschlagenen Abänderungsanträge auf jeden Fall zu befürworten. Teilweise bleiben die rechtlichen Auswirkungen der Anträge leider eher bescheiden, da sie meisten nur auf Detailformulierungen oder überhaupt nur auf eine Verbesserung der Erwägungsgründe abstellen. Da das Parlament rechtlich an sein Votum aus der Lesung gebunden ist, war zwar klar, dass in 2. Lesung vom Parlament keine völlig neue Dienstleistungsrichtlinie erschaffen werden konnte. Dennoch ist zu bedauern, dass das Parlament in einigen wesentlichen Punkten hinter seinem eigenem Votum zurückbleibt.

So wichtig noch Verbesserungen bei der Dienstleistungsrichtlinie gewesen wären, genauso erforderlich und notwendig ist ein legislatives Tätig-

werden in anderen Bereichen, die sich im Naheverhältnis zur Dienstleistungsrichtlinie befinden. So bestehen nach wie vor Probleme bei der Entsendung von Arbeitskräften aus Drittstaaten und deren Kontrolle. Wegen des Fehlens eines EU-weiten Mechanismus zur Zustellung und Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen können Sanktionen gegen Unternehmen nach wie vor oft nicht durchgesetzt werden. Wichtig wäre es, dass das Europäische Parlament auch die hohe Brisanz dieser Probleme sowie deren engen Zusammenhang zur Vollendung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit erkennt. Wünschenswert wäre, dass das Parlament diesbezüglich von der Kommission – etwa in Form einer Resolution – ein legislatives Tätigwerden einfordert.

Dienstleistungsrichtlinie – Bald beschlossene Sache?

Beschließt das Parlament keine weiteren Abänderungen – was nach derzeitigem Stand der Dinge eher zu erwarten ist –, wäre die Dienstleis-

tungsrichtlinie Mitte November beschlossene Sache. Dass das Parlament überhaupt noch Abänderungen beschließt, wird auch durch das im Gemeinschaftsrecht festgelegte erhöhte Quorum erschwert. Dieses verlangt, dass Abänderungen vom gemeinsamen Standpunkt des Rat mit absoluter Stimmenmehrheit – also mindestens 367 Stimmen – beschlossen werden. In diesem Fall würde die Richtlinie noch einmal an den Rat gehen und im Anschluss wäre noch ein Vermittlungsausschuss zwischen Parlament und Rat möglich.

Ruhig wird es in den nächsten Jahren um die Dienstleistungsrichtlinie trotzdem nicht werden. Denn das formelle Inkrafttreten gilt als Startschuss für die zweijährige Umsetzungsfrist, für die in einigen Ländern, so auch in Österreich, bereits erste Vorkehrungen getroffen werden. Auch diesen Prozess wird die Arbeiterkammer kritisch beobachten und begleiten. ♦

ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN: WEITERHIN KEIN RECHTSRAHMEN AUF EU-EBENE IN SICHT

Als aus ArbeitnehmerInnsicht durchwachsen erweist sich die von der europäischen Öffentlichkeit mit Argusaugen beobachtete Entschließung des Europäischen Parlaments zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.¹ Die gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse haben jedenfalls kein klares Bekenntnis für einen von AK und Gewerkschaften geforderten EU-weiten Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen (Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) zugelassen. Die Auseinandersetzung darüber wird wohl umso engagierter zu führen sein.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Debatten zur Dienstleistungsrichtlinie ließ sich das Europäische Parlament mehr als zwei Jahre Zeit, um auf das Weißbuch der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse² vom Frühjahr 2004 zu reagieren. Das Weißbuch stellt das bislang letzte umfassende Strategiepapier der Kommission dar, mit dem die Rollenverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

abgesteckt werden sollte. Es hat sich indessen kaum für weitere konkrete Maßnahmen ausgesprochen als sie zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung ohnedies bereits lanciert worden waren (zB das sog „Monti-Paket“ im Beihilfenwesen, vgl Info-Brief Nr. 4/2005). Grundsätzlich kritisch äußert sich das Weißbuch daher auch hinsichtlich eines horizontalen Rechtsrahmens, der wesentliche Grundsätze und Bedingungen für die Erbrin-

gung öffentlicher Dienstleistungen EU-weit verankern soll.

Der Sinn eines Rechtsrahmens

Ein derartiger Rechtsakt soll ein Gegengewicht zu den bisherigen vornehmlich markt- und unternehmerfreundlichen Liberalisierungsrichtlinien im Bereich der Daseinsvorsorge darstellen. Er wird auf europäischer Ebene insbesondere von den europäischen Sozialpartnern EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund) und

CEEP (Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Europas) gefordert.

Der Rechtsrahmen sollte zuvorderst die allgemeine Zugänglichkeit zu öffentlichen Dienstleistungen fest-schreiben. Weiters sollte er einen ständigen umfassenden Evaluierungsprozess und die Einbeziehung der betroffenen ArbeitnehmerInnen bei allen zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

Ferner sollten darin jene gewachsenen Strukturen, die für den europäischen Binnenmarkt von allenfalls untergeordneter Bedeutung sind, besonders abgesichert werden. Zu denken ist dabei an eine legislative Korrektur der rigiden Auslegungspraxis des Gerichtshofs zum Vergaberecht. Nach neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung zu sog „In-House“-Diensten³ könnten etwa mehrere Gemeinden nur mehr unter engen Rahmenbedingungen öffentliche Dienstleistungen durch gemeinsame Einrichtungen erbringen lassen. Dies setzt das Schicksal derartiger Kooperationsformen und das ihrer Beschäftigten zunehmend aufs Spiel. Ein Rahmenrecht sollte es daher auch den Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten wieder ermöglichen, öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen, ohne Gefahr zu laufen, mit den Regeln des Binnenmarkt- und Wettbewerbsrechtes in Konflikt zu geraten.

Die Position des Europäischen Parlaments

Noch im Jänner 2004 gab das Europäische Parlament mit der Annahme des „Herzog-Berichtes“⁴ ein klares Votum für ein derartiges Rahmenrecht ab, und zwar im Zuge seiner Reaktion auf das Vorgängerdokument des Weißbuchs, dem sogenannten „Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“. Insoweit ist es sicherlich zu bedauern, dass sich bei der Strassburger Plenarabstimmung am 27. September dJ keine ausreichende Mehrheit fand, um dieses wichtige Ziel nach wie vor ausdrücklich anzuvizieren.

Doch auch von dieser Kardinalfrage abgesehen ist das Entschließungsergebnis aus Arbeitnehmersicht nur zum Teil optimismusfördernd. Als positiver Punkt sticht jedenfalls eine Empfehlung an die Kommission hervor, dem EP eine umfassende Analyse der Auswirkungen bisheriger Liberalisierungen auf die Lage der VerbraucherInnen und Beschäftigten zu unterbreiten.⁵ Vielleicht greift die Kommission dabei auch auf die Grundlagenarbeiten der AK zurück.⁶ Wichtig ist gewiss auch das Bekenntnis der ParlamentarierInnen, dass die tatsächliche Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe im Spannungsfall Vorrang vor den Regeln des EG-Vertrages habe.⁷ Erfreulich ist ferner die Feststellung, dass sich die Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für bürgernahe Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bewährt hätten, sowie der Hinweis, dass die europäische Ebene dazu beitragen müsse, dass die Fähigkeit der lokalen und regionalen Ebene nicht gefährdet würden.⁸ Weiter hinten konkretisiert das EP diese Anspielung und fordert folgerichtig immerhin eine Änderung der vergabeberechtigten Bestimmungen.⁹ Diesen eindeutig positiven Aspekten stehen andererseits einige Wermutstropfen gegenüber. So erinnert das EP an den Erfolg der bisherigen sektoralen Liberalisierung und empfiehlt den sektorspezifischen Ansatz auf weitere Bereiche auszudehnen¹⁰, worunter im Folgenden auch spezifische Richtlinien explizit für soziale Dienste und Gesundheitsdienste genannt werden.¹¹ Wenngleich es dabei vordergründig bloß um die Verbesserung der „Rechtssicherheit“ gehen soll, so steht zu befürchten, dass damit auch ein europaweiter Marktzugang für expansionswillige Dienstleistungsunternehmen im Sozial- und Gesundheitssektor zu Lasten gemeinnütziger sozial orientierter Organisationen forciert werden soll.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass es nur mit großer Mühe gelungen ist, die sozialen Dienste und Gesundheitsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der kontroversiell diskutierten Dienstleistungsricht-

linie (RL über die Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen) auszunehmen.

Resümee

Während das Europäische Parlament Anfang 2004 noch sein Herz für die öffentlichen Dienstleistungen ausgeschüttet und mit der Annahme des damaligen „Herzog-Berichts“ eine ungewöhnlich liberalisierungskritische Entschließung angenommen hat, lässt die jüngste Entschließung eine gewisse Rücknahme der vormals kritischen Position erkennen.

Immerhin aber hält das EP gleich eingangs seiner Entschließung fest, dass auch seine vorangegangenen einschlägigen Entschließungen „weiterhin Gültigkeit“ haben.¹² Die Außerachtlassung des Rahmenrechts lässt sich sohin auch mit einer gewissen Entbehrlichkeit des Selbstverständlichen bzw dem Vermeiden inflationärer Wirkungen durch unnötige Wiederholungen erklären. Derlei Deutungen werden aber möglicher Weise keine einhellige Zustimmung erfahren. Umso wichtiger ist es daher, dass all jene – innerhalb wie außerhalb des Europäischen Parlaments – die einen rechtlichen Rahmen für öffentliche Dienstleistungen favorisieren, dies nun lautstark bekunden. ♦

Anmerkungen:

¹ siehe

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?Type=TA&Reference=P6-TA-2006-0380&language=DE>

² siehe

http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=190999

³ vgl zuletzt EuGH vom 6.4.2006, Rs C-410/04, ANAV

⁴ ABl. C 92 E vom 16.4.2004, S. 294

⁵ Entschließung vom 27.9.2006 (vgl FN 1), Nr 4

⁶ siehe

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-17207.html>

⁷ Entschließung vom 27.9.2006 (vgl FN 1), Nr 10

⁸ ebenda, Nr 14

⁹ ebenda, Nr 25

¹⁰ ebenda, Nr 16

¹¹ ebenda, Nr 17

¹² ebenda, Nr 1

LISSABON-STRATEGIE: ÖSTERREICHISCHER UMSETZUNGSBERICHT ENT-TÄUSCHT

Im Rahmen der Neuausrichtung der Lissabon-Strategie mussten die Mitgliedstaaten bis Oktober 2005 nationale Reformprogramme für Wachstum und Beschäftigung ausarbeiten und an die Europäische Kommission übermitteln. Nunmehr ist ein Bericht über den Stand der Umsetzung der Programme fällig. Die Bewertung dieser sogenannten Umsetzungsberichte folgt Mitte Dezember im Fortschrittsbericht der Kommission.

Von Norbert Templ, AK Wien (norbert.templ@akwien.at)

Euphorie fehlt am Platz

Der österreichische Umsetzungsbericht wurde termingerecht am 9. Oktober 2006 nach Brüssel übermittelt. Der aus drei Teilen bestehende umfangreiche Bericht ist auffallend „positiv“ formuliert. Eine schwerpunktmäßige Analyse zeigt jedoch, dass manche der dargestellten Entwicklungen nur schwer mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen sind.

Das zeigt sich zum Beispiel bei der Einschätzung des Wirtschaftswachstums. Der Bericht verweist mit Recht auf die WIFO-Prognose, die für dieses Jahr mit 3,1 % das höchste Wachstum seit 2000 prognostiziert – eine auch im EU-Vergleich beachtliche Wachstumsrate. Verschwiegen wird, dass laut WIFO die österreichische Wirtschaft von Vorzieheffekten aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung 2007 in Deutschland begünstigt wird. Die Exporte bilden damit die wichtigste Säule des Aufschwungs. Bereits 2007 wird sich das Wachstum wieder abschwächen. Vor diesem Hintergrund wären laut WIFO-Prognose vom Juni 2006 „eine höhere Ausgabenbereitschaft der privaten Haushalte notwendig, um der Konjunktur vor allem im nächsten Jahr neue Impulse zu geben“. Aufgrund der mäßigen Zunahme der verfügbaren Einkommen ist diese Bereitschaft schwach ausgeprägt – auch dieser Zusammenhang aus der WIFO-Prognose wird im Regierungsbericht ausgeblendet.

Vor diesem Hintergrund müssen auch die im Bericht prominent dargestellten Effekte der Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung (Konjunkturbelebungsprogramme, Steuerreformen etc) relativiert werden. Das gilt vor allem für die Steuerreformen 2004 und 2005, die vom Volumen her beinahe die Hälfte der angeführten

Maßnahmen zwischen 2002-2006 ausmachen. Hier wurden die falschen Schwerpunkte gesetzt. Nicht die Reduzierung der Gewinnsteuern, sondern eine Entlastung der niedrigen und mittleren EinkommensbezieherInnen hätte den Schwerpunkt einer wachstums- und beschäftigungsorientierten Steuerreform bilden müssen. Die Wirkung einer Steuersenkung auf Wachstum und Beschäftigung ist um so höher je geringer das Einkommen der Begünstigten ist. Statt die Gewinne der Unternehmen steuerlich zu entlasten, hätte eine Ausweitung der öffentlichen Investitionen größere Wachstums- und Beschäftigungseffekte ermöglicht. WIFO-Studien belegen, dass eine Ausweitung der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen sich „als wirkungsvollste Maßnahme der Konjunkturbelebungs“ erweist.

Die Konjunkturbelebungsmaßnahmen reichen keineswegs für eine Trendumkehr auf dem Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung schreibt von einer erfolgreichen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und neuen Beschäftigungshöchstwerten. Auch hier dient die WIFO-Prognose vom Juni als Beleg, wonach aufgrund der Konjunkturbelebungsmaßnahmen die Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten 2006 um rund 40.000 (lt jüngster Prognose sogar um 46.000) zunehmen und die Zahl der Arbeitslosen um 11.000 auf 242.000 sinken wird. Im Bericht werden sogar noch höhere Werte genannt: Ende August 2006 stieg die Zahl der Beschäftigten um +58.055 gegenüber dem Vorjahr, die Arbeitslosigkeit sank im selben Zeitraum um über 18.000. Das sind erfreuliche, aber gleichzeitig auch besorgniserregende Daten. Denn sie zeigen, dass die derzeit gute Konjunktur ausreicht, um das stark wachsende Arbeitskräf-

teangebot zu absorbieren, aber nicht, um die Arbeitslosigkeit signifikant zu reduzieren. Zudem ist der Rückgang der Arbeitslosen vor allem auf die Ausweitung der Schulungen zurückzuführen. Bereits 2007 kommt es erneut zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, weil weniger Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vorgesehen sind und das Wirtschaftswachstum wieder zurückgehen wird. Diese Einschätzung stammt ebenfalls aus den letzten WIFO-Prognosen, spiegelt sich im Bericht jedoch nicht wider.

Regierungsmaßnahmen unzureichend

Bereits in der Frühjahrsprognose 2006 hatte die Kommission darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Arbeitslosigkeit zu senken. Heute erleben wir den Wahrheitsbeweis dieser Aussage. Dazu kommt, dass

- das Niveau der Arbeitslosigkeit um über 35 % (Zahl aller Arbeit Suchenden inklusive SchulungsteilnehmerInnen im Jahresdurchschnitt 2005) über dem Wert des Jahres 2000 liegt;
- dass der Beschäftigungszuwachs hauptsächlich in Teilzeitarbeitsplätzen besteht, noch im 1. Quartal 2006 gingen beinahe 10.000 Vollzeitbeschäftigte verloren;
- dass generell atypische und prekäre Beschäftigungsverhältnisse starke Steigerungsraten aufweisen;
- dass bei den öffentlichen und betrieblichen Investitionen in Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten Österreich weit hinter vergleichbaren Industriestaaten liegt;

- dass geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede in Österreich anhaltend hoch sind;
- dass die Maßnahmen und Projekte zugunsten Jugendlicher nichts an den Strukturproblemen beim Übergang von der Ausbildung in das Erwerbsleben geändert haben und somit der Rückgang beim Lehrstellenangebot nur eingebremst, aber nicht überwunden werden konnte.

Die festgestellten geringfügigen Steigerungen bei den Kinderbetreuungsquoten können objektiv betrachtet nur als ein Tropfen auf dem heißen Stein betrachtet werden. Sie stehen in keinem Verhältnis zum eklatanten Fehlbedarf, der zudem neuerlich im Bericht – trotz aktueller Studienergebnisse – völlig unterbewertet wird:

- Die Versorgungsdichte mit Kinderbetreuungseinrichtungen 2005 liegt insbesondere bei den 0 bis unter 3-jährigen Kindern in Österreich mit 13 % weit unter dem diesbezüglich vom Europäischen Rat von Barcelona gesetzten Ziel von 33 % bis 2010. Dazu kommt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in der Mehrzahl nur eingeschränkte Öffnungszeiten bieten, sodass es für Personen mit Betreuungspflichten nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist, erwerbstätig zu sein. In besonderem Ausmaß gelten diese Einschränkungen für die Kinder-

gärten, also für die Gruppe der 3 bis 5-jährigen, die an sich mit 84 % hohe Betreuungsquoten aufweisen. Aber nur ein Drittel der 3-5jährigen Kinder haben einen Kindergartenplatz, der gut mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar ist.

- Der im Umsetzungsbericht genannte Fehlbedarf von 18.000 Kinderbetreuungsplätzen beruht auf einer Auswertung, die das Defizit der Kinderbetreuung lediglich statistisch schmälert. Die angewandte Erhebungsmethode ist äußerst problematisch, da vom durchschnittlichen Status quo auf Bezirksebene auf sehr fragwürdige Weise ein allgemeiner Bedarf abstrahiert wird und weiters die Frage der Öffnungszeiten der bestehenden Einrichtungen außer Betracht bleibt. Auch in der Studie „Kinderbetreuungsplätze in Österreich“ (Fuchs, 2005), die vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung im Auftrag der Industriellenvereinigung erstellt wurde, wird festgestellt, dass diese Erhebungsmethode für die Feststellung österreichweiter genereller Defizite wenig geeignet ist. Nach dieser Studie (Fuchs, Kinderbetreuungsplätze in Österreich, 2005) wird auch ein wesentlich höherer Fehlbedarf festgestellt: So fehlen in Österreich 46.000 Betreuungsplätze gänzlich und

40.000 Betreuungsplätze weisen qualitative Mängel auf (insb Öffnungszeiten).

- Mit rund 3,5 % ist der Väteranteil an den KinderbetreuungsgeldbezieherInnen beschämend gering. Das Kinderbetreuungsgeld hat bisher keinen Beitrag zur effektiven Förderung einer partnerschaftlichen Teilung geleistet. Dies geht auch klar aus den veröffentlichten Ergebnissen der begleitenden Evaluierung zum Kinderbetreuungsgeld, die vom ÖIF im Auftrag des Ministeriums erfolgt, hervor: So wird explizit darauf hingewiesen, dass die Regelung des KBG zu wenig Anreize schafft, um die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung zu erhöhen. Insbesondere wird dabei auf die Höhe der Zuverdienstgrenze als Hemmnis hingewiesen.

Revidierter Bericht nach Wahlen?

Es ist durchaus möglich, dass der nach Brüssel übermittelte Endbericht noch nicht die endgültige Version darstellt. Im Bericht selbst wird darauf hingewiesen, dass „vor dem Hintergrund der Nationalratswahlen vom 1. Oktober nicht auszuschließen ist, dass nach erfolgter Regierungsbildung eine adaptierte Version an die Europäische Kommission nachgereicht werden wird“. ♦

+++Neues vom EuGH+++

EUGH: ITALIENISCHE WERTSCHÖPFUNGSABGABE MIT SECHSTER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE VEREINBAR

In Italien gibt es eine Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten (Imposta regionale sulle attività produttiva, abgekürzt IRAP). Sie wird auf den Nettoproduktionswert von Unternehmen erhoben. Dies wird ermittelt aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen, wobei bestimmte Aufwendungsposten (ua Personalkosten!) nicht zu berücksichtigen sind. Bei personalintensiven Tätigkeiten ist somit die Belastung niedriger, weshalb sie von ihren KritikerInnen gerne als "Maschinensteuer" abgekanzelt worden ist. Der EuGH hatte auf Anfrage eines italienischen Gerichts die Frage zu prüfen, ob die IRAP insoweit gemeinschaftswidrig sei, als sie gegen die sog Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie verstoßen könnte. Das mit dieser Richtlinie eingeführte Gemeinsame Mehrwertsteuersystem verbiete nämlich den Mitgliedstaaten anderweitige Abgabenregelungen mit dem Charakter von Umsatzsteuern. Sohin ging es um die Frage, ob es sich bei der IRAP um eine Umsatzsteuer handle. Entgegen den zweimaligen Schlussanträgen der Generalanwaltschaft (zunächst GA Jacobs vom 17.3.2005, sodann GA Stix-Hackl vom 14.3.2006) verneinte dies der Gerichtshof. Seiner Ansicht nach sei die IRAP eben doch etwas anderes. Dazu elaborierte der Gerichtshof die wesentlichen Kriterien einer Mehrwertsteuer: 1. allgemeine Geltung, 2. Höhe proportional zum Preis, 3. Erhebung auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe, 4. Vorsteuerabzug und Belastung der Endverbraucher. Nach Meinung des Gerichtshof sei jedoch weder das 2. noch das 4. Kriterium bei der IRAP erfüllt.

Im Ergebnis kann zunächst einmal Italien aufatmen, dem kein zusätzliches Finanzierungsloch vom budgetären Konsolidierungskurs abbringen wird. Aber auch den GegnerInnen einer Wertschöpfungsabgabe in andern Ländern als Italien ist damit argumentativer Wind aus den Segeln genommen. ♦

Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

STAUDAMMPROJEKT ILISU/TÜRKEI – ÖSTERREICHISCHE EXPORTFÖRDERUNG UMSTRITTEN

Die Türkei plant unter Einbindung österreichischer Firmen am Tigris den Bau eines großen Staudamms. Dieses Projekt ist aufgrund seiner ökologischen, sozialen und kulturellen Auswirkungen in der türkischen wie österreichischen Öffentlichkeit umstritten. Die AK ist in die Begutachtung über die Vergabe einer österreichischen Exportgarantie an die Andritz-VA Tech Hydro eingebunden. Anbei veröffentlichen wir eine Stellungnahme der AK zu den vielen Anfragen, welche wir von besorgten BürgerInnen in den letzten Wochen dazu erhalten haben. (Die Redaktion)

Anlassfall

Die türkische Regierung plant im Rahmen eines großen Infrastrukturprojekts in Ostanatolien (GAP-Projekt mit 22 Dämmen und 19 Wasserkraftwerken) die Errichtung eines Wasserkraftwerks am Tigris. Der Tigris soll rund 65 km stromaufwärts von der syrischen Grenze mit einem 1,8 km breiten und 135 m hohen Erddamm gestaut werden. Das 300 km² große Staubecken dient der Stromproduktion mittels eines auf 1200 Megawatt ausgelegten Spitzenlast-Kraftwerks.

Konsortialführer des Projekts ist Andritz-VA Tech Hydro. Weitere Konsortialpartner sind die Züblin AG (Deutschland), Alstom (Schweiz) und türkische Firmen. Das Projektvolumen beträgt insgesamt EUR 1,2 Mrd, davon entfallen rund EUR 200 Mio auf Österreich.

Ein Förderantrag wurde von der VA Tech Hydro im Dezember 2005 an die Oesterreichische Kontrollbank gestellt. Eingebunden sind auch die Exportförderungsinstitute der Schweiz (ERG) und Deutschlands (Euler-Hermes). Der Antrag muss dem im Finanzministerium tagenden Beirat nach dem AFG 1981 zur Begutachtung vorgelegt werden. Die AK ist im Beirat mit Sitz und Stimme vertreten. Die Bewertung des AFG Beirats hat Empfehlungscharakter für den Bundesminister für Finanzen,

der die Letztentscheidung zu treffen hat. Diese Entscheidung wird voraussichtlich noch im Jahr 2006 erfolgen.

Einschätzung der AK zum Projekt

Die AK ist sich der mit diesem Projekt verbundenen Probleme und Sensibilitäten voll bewusst. Die AK teilt insbesondere die in den Briefen und Emails zum Ausdruck gekommene Besorgnis über die Auswirkungen des Staudammprojekts auf die Ökologie des Tigris-Tals, die Vernichtung von zahlreichen Kulturdenkmälern in der Region (insb. die teilweise Überflutung der mittelalterlichen Stadt Hasankeyf), die Problematik der Entschädigung von geflutetem Land an über 50.000 Personen und die Umsiedlung von rund 15.000 betroffenen Menschen, sowie die sicherheitspolitischen Bedenken, insb. im Hinblick auf die Frage der Wassernutzung zwischen der Türkei und den Unterliegerstaaten Syrien und Irak.

Auf der anderen Seite ist an dem Projekt positiv zu bewerten, dass angesichts des großen Energiebedarfs der Türkei durch den Staudamm ein positiver Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität der türkischen Bevölkerung geleistet würde. Außerdem ist zu erwarten, dass von dem Projekt auch positive Anreize für die lokale

Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung in der Region Südostanatolien ausgehen werden. Nicht zuletzt würde das Projekt einen wichtigen Impuls für die Zukunftsentwicklung des maßgeblich beteiligten österreichischen Unternehmens Andritz-VA Tech Hydro und die Sicherheit der Arbeitsplätze der im Unternehmen beschäftigten ArbeitnehmerInnen geben.

Die AK hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass die einschlägigen internationalen Standards der OECD bzw anderer Organisationen wie der Weltbank, welche für die Prüfung und Durchführung solcher Projekte anzuwenden sind, eingehalten werden. Die AK hält fest, dass sie die Bemühungen des Firmenkonsortiums hinsichtlich der Prüfung und Abmilderung der mit dem Projekt verbundenen ökologischen, sozialen und kulturhistorischen Auswirkungen anerkennt. Nach eingehender Prüfung ist die AK aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon überzeugt, dass die Einhaltung der einschlägigen internationalen Standards, insbesondere jene der Weltbank zur Entschädigung bzw Umsiedlung der betroffenen Bevölkerung, vollständig gewährleistet ist. ♦

Weitere Informationen zum Projekt unter: <http://www.wasserkraftwerk-ilisu.com>; www.eca-watch.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

Redaktion: Melitta Aschauer, Éva Dessewffy, Valentin Wedl, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, Elisabeth Beer; 1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22

Kontakt: Werner Raza (werner.raza@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

+++Neues vom EuGH+++

GERICHTSHOF KIPPT ÖSTERREICHISCHE KONTROLLMÖGLICHKEITEN BEI ARBEITNEHMERENTSENDUNGEN

Nun liegt es auf dem Tisch: Österreichs System der EU-Entsendebestätigung nach dem AuslBG sowie die fremdenrechtliche Behandlung von entsandten Drittstaatsangehörigen sind gemeinschaftswidrig.

Schon seit längerem betrieb die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich. Vorgeworfen wurde, dass Österreich den freien Dienstleistungsverkehr für Unternehmen aus dem EU-Ausland insoweit unverhältnismäßig einschränke, als es für entsandte Drittstaatsangehörige eine Reihe von Erfordernissen verlange. Dazu zählen erstens die Anzeige der betreffenden Drittstaatsangehörigen vor Arbeitsaufnahme beim AMS, das binnen sechs Wochen eine so genannte *EU-Entsendebestätigung* auszustellen habe. Diese setze voraus, dass zum einen der betreffende Arbeitnehmer im Herkunftsland des Unternehmens *ordnungsgemäß und dauerhaft beschäftigt* sei, und zwar entweder seit mindestens einem Jahr oder unbefristet. Zum anderen müssen die *österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen* eingehalten werden. Zweitens brauchen die Drittstaatsangehörigen bei der Einreise ein Visum nach dem Fremdenengesetz. Haben sie keines, sind sie nach derzeitiger Rechtslage unheilbar illegal aufhältig. Und schließlich drittens müssen Drittstaatsangehörige gemäß AVRAG bis eine Woche vor Arbeitsaufnahme der KIAB gemeldet werden. Nur letzterer Aspekt wurde nicht beanstandet, da es sich bei der Meldung an die KIAB jedenfalls um eine reine Meldeverpflichtung handle. Allerdings wurde die EU-Entsendebestätigung sowie die fremdenrechtliche Behandlung gerügt und die Kommission siegte auf allen Linien.

Das Verdikt

Zur EU-Entsendebestätigung hielt der Gerichtshof fest, dass es sich zunächst nicht um eine reine Anzeigepflicht gehandelt habe, sondern um ein „Erlaubnisverfahren“. Ohne Erteilung der Entsendebestätigung dürfe nämlich nicht entsendet werden. Die Entsendebestätigung könne auch nicht mit den von Österreich vorgebrachten Argumenten des Arbeitnehmerschutzes oder der Stabilität des Arbeitsmarktes gerechtfertigt werden. Der Gerichtshof bemerkte, dass eine systematische Einhaltung der österreichischen Lohn- und Beschäftigungsbedingungen deshalb nicht verlangt werden dürfe, da auch zu prüfen sei, ob durch die sozialen Schutzmaßnahmen im Herkunftsland des Unternehmens nicht bereits einer ernststen Gefahr der Ausbeutung von Arbeitnehmern begegnet würde. Ferner dürfe Österreich zwar überprüfen, ob die betreffenden entsandten ArbeitnehmerInnen in ihrem Herkunftsland „ordnungsgemäß und dauerhaft“ beschäftigt seien. Darunter könne aber keine Mindestbeschäftigungszeit von „bestimmter“ Dauer verbunden werden. Insoweit stelle die Verpflichtung nach dem AVRAG, der KIAB vor Entsendung die bevorstehende Anwesenheit entsandter ArbeitnehmerInnen zu melden, eine ebenso wirksame, aber weniger einschneidende Maßnahme als die EU-Entsendebestätigung dar.

Dadurch seien – so der Gerichtshof – „die betreffenden Behörden nämlich in der Lage, die Einhaltung der österreichischen sozialrechtlichen und Lohnregelung während der Dauer der Entsendung zu kontrollieren und dabei die Verpflichtung zu berücksichtigen, denen das Unternehmen bereits nach den im Herkunftsmitgliedstaat geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften unterliegt“ (Urteil, Rn 52). Zudem „garantieren“(sic!) die Auskünfte nach dem AVRAG den Behörden, dass die „Arbeitnehmer legal beschäftigt werden und dass sie ihre Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem das Dienstleistungsunternehmen ansässig ist“ (Urteil, Rn 57). Des Weiteren müssen in fremdenrechtlicher Sicht die Möglichkeit eingeführt werden, dass rechtmäßig nach Österreich entsandte Arbeitskräfte auch für den Fall, dass sie ohne Visum eingereist wären, diesen Mangel noch nach Einreise heilen können.

Auswirkungen des Urteils

Das Urteil kann nach den bereits abgeschlossenen EuGH-Verfahren gegen Luxemburg und Deutschland nicht überraschen. Jedenfalls würde der Gerichtshof auch die mit 1.1.2006 entschärfte EU-Entsendebestätigung als gemeinschaftswidrig erachten. Wenngleich sie mittlerweile zu einem reinen Anmeldeverfahren mit behördlicher Untersagungsmöglichkeit umgestaltet ist, so vermögen die unverändert gebliebenen Untersagungsgründe nach dem AuslBG (ua Beschäftigung mindestens 1 Jahr im Herkunftsland des Unternehmens bzw unbefristete Beschäftigung) dem Verdikt des EuGH nicht mehr stand zu halten.

Das Urteil macht damit auch zum wiederholten Male deutlich wie schwierig es ist, nach Österreich im Zuge einer Dienstleistungserbringung entsandte Arbeitskräfte und das betreffende Umfeld auch nur einigermaßen in den Griff zu bekommen, ohne mit dem Gemeinschaftsrecht in Konflikt zu geraten. Es sollte daher auch dieses Urteil wieder zum Anlass genommen werden, um die Wichtigkeit europaweiter Regelungen zur wirksamen Kontrolle von entsandten Arbeitskräften aus Drittländern hervorzuheben. Darüberhinaus bedarf es europaweiter Regelungen zur grenzüberschreitenden Zustellung und Vollstreckbarkeit von Verwaltungsentscheidungen (zB Strafbescheide an Unternehmen, die fehlerhafte Angaben zu den von ihnen entsandten Arbeitskräften gemacht haben).

Und auch die berühmten Hausaufgaben sollten nicht unerwähnt bleiben. Dies betrifft etwa die Kontrolle der Einhaltung der Mindestlöhne und anderer Arbeitsbedingungen durch die österreichischen Behörden. Zudem aber sei an dieser Stelle auch an die Vorteile einer wirksamen Generalunternehmerhaftung für Löhne und Sozialversicherungsabgaben der bei Subunternehmen Beschäftigten erinnert. Damit könnte einem insbesondere im Bauwesen nicht untypischen Phänomen begegnet werden.

Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

WTO VERHANDLUNGEN SEIT JULI IN DER „NACHDENKPAUSE“

Ende Juli wurden die sog Doha-Verhandlungen von den WTO-Mitgliedern auf Vorschlag Generaldirektor Pascal Lamy ausgesetzt. Seit dem steht die Doha Verhandlungsrunde still. Der mit der Aussetzung der Verhandlungen erhoffte Schock ist ausgeblieben; neue spektakuläre Angebote zur Wiederaufnahme der Verhandlungen sind ausgeblieben. Was bleibt, ist die handelspolitische Schieflage zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern. Die für Entwicklungsländer äußerst schädlichen Agrarsubventionen bleiben bestehen. Dadurch ist mit einer Zunahme von Klagen in diesem Bereich für die EU zu rechnen. Aber auch bilaterale Handelsabkommen werden vermehrt geschlossen werden, wodurch sich die Konkurrenz zwischen den Entwicklungsländern verschärfen wird.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

Suspendierung der Verhandlungen auf unbestimmte Zeit

Es ist wieder einmal so weit: Die Doha-Verhandlungen sind ausgesetzt, unterbrochen - manche behaupten gar, sie wären gescheitert. Jedenfalls wurden sie offiziell am 26. Juli von den WTO-Mitgliedstaaten „auf unbestimmte Zeit suspendiert“. Erst Mitte Juli hatten die G8-Staaten¹ einen Verhandlungsaufschub bis Mitte August beschlossen. Einen neuerlichen terminlichen Aufschub hielt WTO-Generaldirektor Lamy für sinnlos. Die Mitgliedstaaten könnten jederzeit - sobald sie ihre Angebote in der Landwirtschaft verbessert hätten – weiterverhandeln. Die bis dahin vorgelegten Liberalisierungsvorschläge waren unzureichend. Alle Länder waren sich einig, die Verhandlungen sollten so bald wie möglich wieder aufgenommen werden. EU und USA wollten die Verhandlungen bis Ende dieses Jahres auf Schiene gesetzt haben. Es wurde versucht, mangelnde Initiativen durch Zeitdruck zu ersetzen, damit doch noch endlich etwas weitergeht. Ein kurzes Verhandlungsfenster würde sich zwischen November (US-Kongresswahlen) und März (Entscheidung über die neue US Farm bill) auf tun. Und so ergeben sich für die Spekulationen über die Wiederaufnahme der WTO-Verhandlungen weit auseinander liegende zeitliche Vorstellungen. So hält die französische Landwirtschaftslobby 2009 für einen guten Zeitpunkt, um Verhandlungen wieder aufzunehmen. Sowohl USA als auch Frankreich hätten bis dahin einen neuen Präsidenten, in der EU hätte man sich an die Landwirtschaftsreformen (GAP) gewöhnt

und in den USA würden dann neue Landwirtschaftsgesetze (new farm bill) gelten. Gelingt es nicht bis Anfang 2007 eine Einigung unter den WTO-Staaten zu erzielen, fürchtet US-Handelsbeauftragte Susan Schwab eine Verzögerung um Jahre. Aus heutiger Sicht ist es unsicher, dass die sog Trade Promotion Authority des amerikanischen Präsidenten verlängert wird. Damit könnten Kongressabgeordnete sämtliche Handelsabkommen durch Änderungsdebatten verzögern.

Gegenseitige Schuldzuweisungen

Die Verhandlungsrunde wurde 2001 in Doha eingeleitet und sollte ursprünglich bis Anfang 2005 abgeschlossen werden. Doch das Erreichen der gesteckten Ziele gestaltete sich zäh und man hantelte sich im Halbjahrestakt von einer nicht erreichten Deadline zur nächsten. Der Hauptgrund dafür liegt bei der in Industrieländern traditionell geschützten Landwirtschaft. Die EU, Brasilien und Indien schieben den USA die Schuld am Stocken der Verhandlungen zu. Diese hätten ihr Angebot bei den internen Agrarförderungen nicht verbessert. Die Landwirtschaftsförderung in den USA und in der EU sind mit Abstand die bedeutendsten, daher ist der Druck auf sie besonders groß. Während die EU ihre Inlands-subsidien im Rahmen ihrer Landwirtschaftsreform reduziert hat, wartet man in der WTO bisher um sonst auf ein US-Angebot. Auch wenn die USA erst Mitte September weitere Reduktionen bei internen Landwirtschaftssubsidien angekündigt haben, fehlt bisher Konkretes. Der EU wird umgekehrt vorgeworfen, ihre

Zölle für landwirtschaftliche Produkte nicht genügend senken zu wollen. Die EU schlug bislang vor, die Einfuhrzölle von Agrarprodukten um durchschnittlich 39 bis 46 Prozent² zu reduzieren. Die G-20³ verlangen eine Absenkung der Importzölle um 54 Prozent. Umgekehrt gingen den Wachstumsmärkten wie Brasilien, China, Indien und Südafrika die Vorstellungen von EU und USA über das Ausmaß der zu senkenden Zölle auf Industriegüter viel zu weit. Diese Länder seien in vielerlei Hinsicht nicht mehr mit Entwicklungsländern vergleichbar und hätten in durchaus konkurrenzfähigen Bereichen noch immer enormen Zollschatz, meint hingegen die europäische Industrie. Gewerkschaften in Entwicklungsländern haben vor enormen Arbeitsplatzverlusten in ihren oft erst im Aufbau begriffenen Industrien gewarnt, würden die von der EU gewünschten Zollsenkungen dort umgesetzt.

Die Folgen der Verzögerung

Die Tatsache, dass es keine Einigung bei den Landwirtschafts- und Industriegüterverhandlungen gibt, hat weit reichende Folgen. Durch die Verhandlungsunterbrechung werden die auf dem Agrarweltmarkt bestehenden hohen Verzerrungen durch Subventionen auf Sicht bestehen bleiben. Auch die bisher angebotenen Zollsenkungen in der Landwirtschaft könnten wieder zurückgezogen werden. Andererseits bleiben die oft jungen Industrien in Entwicklungsländern vorerst vor Zollsenkungen verschont.

Streng genommen könnten sogar die als beschlossen geltenden Einigung-

gen wieder zur Disposition stehen. Nach dem sog „single undertaking“ gilt das gesamte Doha-Paket erst dann als abgeschlossen, wenn in allen Teilbereichen Einigung besteht. Dazu zählt die Vereinbarung über das Auslaufen der Exportförderung bis 2013, die Einigung über den zoll- und quotenfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder (49 LDC) und die beschlossene Einstellung der Exportförderung für Baumwolle mit Ende 2006. Inzwischen scheint es vielen Entwicklungsländern lieber zu sein, zumindest jenen Teil der sog Aid for Trade Initiative, in der ua finanzielle Unterstützung versprochen wird, zu verabschieden. Dadurch wird allerdings das Hauptinteresse vieler Entwicklungsländer den Marktzugang für ihre landwirtschaftlichen Produkte zu verbessern, geschmälert. Das wird dazu beitragen, dass der Druck auf die für Entwicklungsländer wichtigen Landwirtschaftsthemen noch weiter nachlässt. Zusätzlich hat das Aussetzen der Doha-Verhandlungen eine Vervielfachung bilateraler Freihandelsabkommen zur Folge. Die seit zwei Jahren schleppenden Verhandlungen haben bereits zur Anbahnung von bilateralen bzw regionalen Abkommen geführt. Alleine die EU steht inzwischen in bzw. plant Verhandlungen mit Indien, Thailand, Ukraine,

Russland, MERCOSUR, Zentralamerika, den Andenstaaten, den Golf-Kooperationsstaaten, China, Japan, dem afrikanisch-, karibisch-, pazifischen Raum (sog AKP-Staaten) und den USA. Andere Handelsmächte halten es ähnlich. Entwicklungsländer, die weder als großer Absatzmarkt noch als günstiger Produktionsstandort interessant sind, werden übrig bleiben. Freihandelsabkommen mit ihnen abzuschließen lohnt den Aufwand nicht. Handelsabkommen mit den aufstrebenden Entwicklungsländern nehmen zu, während die ärmsten unter ihnen übrig bleiben werden.

Geschützte und gestützte Landwirte glauben durchatmen zu können. Experten gehen dagegen von einer Klagsflut in diesem Bereich aus. Aufstrebende Entwicklungsländer wie Brasilien, Argentinien, Indien, etc könnten in nächster Zukunft ihre bisher wegen der laufenden Doha-Verhandlungen zurückgehaltenen Klagsdrohungen wahr machen. Bei den letzten Klagen gegen die EU wegen ihrer extremen Subventionen für die heimische Zuckerproduktion oder der Klage gegen die USA wegen unzulässiger Baumwollförderung, haben diese Länder gezeigt, dass sie bereit sind, die zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen. Europäische Landwirte befürchten,

dass das sog Zuckerurteil der WTO auch für andere hoch subventionierte und derzeit in der WTO als sensibel eingestufte EU-Produkte wie Rindfleisch, Butter und Milch ähnliche Konsequenzen haben könnte. Gehen die Schiedsentscheidungen gegen die EU aus, entstehen Kompensationsforderungen an sie. Diese Kompensationen müssen aber in aller Regel nicht vom Subventionsempfänger in der Landwirtschaft, sondern von anderen Branchen in Form von Strafzöllen bezahlt werden. Wichtige Lobbys in der EU und den USA dürften mit dieser Situation ganz gut leben können. ♦

Anmerkungen:

¹ Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Großbritannien, USA und Russland

² Die Schätzungen variieren zwischen 39 und 46 %, je nach Berechnungsgrundlage.

³ G-20: Gruppe von Entwicklungsländern mit bedeutender landwirtschaftlicher Produktion. Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Kuba, Ägypten, Indien, Indonesien, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Südafrika, Tansania, Thailand, Venezuela und Simbabwe.

+++ AKTUELLE PUBLIKATIONEN +++

REACH am Arbeitsplatz : Die potenziellen Vorteile der neuen europäischen Chemikalienpolitik für die ArbeitnehmerInnen (Autor: Tony Musu), Studie im Auftrag der AK Wien, Schriftenreihe Informationen zur Umweltpolitik Nr 169, 2006

In der Publikation werden die Auswirkungen der Neugestaltung des europäischen Chemikalienrechts (REACH) auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen systematisch dargestellt.

Download unter: http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d42/InformationenenzurUmweltpolitik_169.pdf

Grenzüberschreitendes Arbeiten. Steuer-, Sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für Tschechien, Ungarn, Slowakei und Polen, Studie im Auftrag der AK Wien, Wien 2006

Durch die EU-Erweiterung ist Europa noch näher zusammengerückt. Viele österreichische Unternehmen expandieren in die neuen Mitgliedsstaaten. Für die österreichischen Arbeitnehmer bedeutet dies eine höhere Flexibilität und Mobilität. Grenzüberschreitendes Arbeiten wirft eine Fülle von steuerrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen auf. Die vorliegende Informationsbroschüre liefert einen Überblick über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Tschechien, Ungarn, Slowakei oder Polen tätig sind.

Download unter: <http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-28549.html>

+++ AKTUELLE VERANSTALTUNGEN +++

AK-Fachtagung "EU-Einwanderungspolitik sowie aktuelle Fragen des Fremdenrechts", 14. November 2006

Begrüßung: Josef Wallner (AK Wien); **Vorträge und Podiumsdiskussion** mit Martin Schieffer (EU-Kommission), Sonja Marko (ver.di), Maria Markovicz (BMI), Hermann Deutsch (BMWA), Sebastian Schumacher (Migrationsrechtsexperte)

Veranstalter: Arbeiterkammer Wien, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Forschungsstelle für Europäische Integration der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Stadt Wien

Zeit: 14. November 2006, 8.30 bis 17.00 Uhr

Ort: AK-Bildungszentrum, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Anmeldung bis spätestens 31.10.2006

per Email: am@akwien.at oder

per Fax: 01 501 65 / DW 2683

Programm-Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-31125.html>

AK-Tagung „Europa altert – na und? Demographie im Spannungsfeld zwischen seriöser Wissenschaft und einseitiger Interessenpolitik“, 11. Dezember 2006

Einleitung: Herbert Tumpel; **Referate und Diskussion** mit Wolfgang Lutz (Österr. Akademie der Wissenschaften), Gerd Bosbach (Fachhochschule Koblenz), Gunther Tichy (Universität Graz)

Zeit: Montag, 11. Dezember 2006, 9.30 – 13.00 Uhr

Ort: AK Bildungszentrum, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Anmeldung per Telefon: 01/501 65-2388

per Fax: 01/501 65-2199

per E-Mail: vera.ableidinger@akwien.at

Fachtagung „Ende der Stagnation? Wirtschaftspolitische Perspektiven für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa“, 18./19. Dezember 2006

Vorträge und Diskussion mit Stephan Schulmeister, Eckhard Hein, Achim Truger, András Inotai, Markus Marterbauer, Franz Traxler, Reinhard Pispinck, Jan Priewe; **Podiumsdiskussion** mit Heiner Flassbeck (UNCTAD), Reiner Hoffmann (EGB), Georg Busch (EU-Kommission), Andreas Botsch (DGB), Günther Chaloupek (AK Wien)

Veranstalter: AK Wien, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans Böckler-Stiftung, Düsseldorf

Zeit: Mo., 18. Dezember 2006, 13.00-18.00 Uhr, und Di., 19. Dezember 2006, 09.00-13.30 Uhr

Ort: Gewerkschaft der Privatangestellten, A-1034 Wien, Alfred-Dallinger-Pl. 1

Anmeldung bitte unter:

Tel: +43(1)501 65, DW 2283 oder 2284

Fax: +43(1)501 65, DW 2513 oder

Email: irene.ziegler@akwien.at